

Altenheim der 1848er Gedächtnisstiftung, Stiftungsstr. 9, 90766 Fürth
hier: Altenpflegegesetz

- I. Nach Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers beginnt die Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz ab 01.08.2003.

Nach § 2 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltPflAPrV muß die ausbildende Einrichtung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten.

Die ausbildende Einrichtung muß für die Praxisanleitung der Schülerin oder des Schülers eine geeignete Fachkraft (Praxisanleiter oder Praxisanleiterin) auf der Grundlage eines Ausbildungsplans sicherstellen.

Geeignet ist eine Altenpflegerin oder ein Altenpfleger oder eine Krankenschwester oder ein Krankenpfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist.

Die Übernahme der Ausbildungskosten war bis vor kurzem noch strittig. Erst kürzlich wurde entschieden, daß die auszubildende Einrichtung die Kosten übernehmen muß. Die Ausbildungskosten können jedoch bei den nächsten Pflegesatzverhandlungen geltend gemacht werden, wenn die Ausbildungsplätze nachweisbar vorhanden sind.

Für das Schuljahr 2003 können vom Altenheim der 1848er Gedächtnisstiftung keine Ausbildungsplätze angeboten werden, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen (ausgebildeter Praxisanleiter/in / Ausbildungsplätze).

Es wird vorgeschlagen, daß ab dem Schuljahr 2004 zunächst mit zwei Ausbildungsplätzen für Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler begonnen wird und kontinuierlich jedes Jahr weitere zwei Auszubildende angenommen werden.

Dies bedeutet, daß im Jahr 2004 zwei Auszubildende, im Jahr 2005 zwei und im Jahr 2006 ebenfalls zwei Auszubildende angenommen werden, sodaß im Jahr 2006 insgesamt sechs Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen hat die Einrichtung den Vorteil, sich Auszubildende heranzuziehen, die als Nachwuchskräfte übernommen werden können.

Kosten

Nach § 17 des Altenpflegegesetz hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin und dem Schüler für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Nachdem die bisherigen vier Stellen für Anerkennungspraktikanten entfallen, ist Kostenneutralität gegeben.

Personalschlüssel

Die Azubis sollen im Personalschlüssel mit 1:6 angerechnet werden.

II. HOA im Nachgang zu unserem Antrag vom 27.05.2003

Vorgesehen ist, die Aufgabe des Mentors und der Qualitätsbeauftragten zusammenzufassen und der derzeitigen stv. Pflegedienstleitung, Frau Petra Schröter zu übertragen, die auch im September die Menotenausbildung beginnt.

Die Neuschaffung einer Stelle mit der dementsprechenden Eingruppierung nach der Qualifikation der Ausbildung ist dringend erforderlich

Eingegangen

29. Aug. 2003

HOA

PA/Ausf in Abdruck z.Kt.s

27.08.2003

Sozialamt-Altenheimverwaltung